



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatl. Gewerbeaufsichtsämter  
Untere Abfallbehörden  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitet von  
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:  
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

**nachrichtlich**

Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung  
von Sonderabfall mbH

**Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/010-0072-001	(0511) 120-3253	14.06.2021

**Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):  
Ende der Abfalleigenschaft für aufbereitetes Palettenaltholz und  
anderes Altholz der Altholzkategorie A I gemäß Altholzverordnung**

In meinem Erlass „Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: Nebenprodukte (§ 4) und Ende der Abfalleigenschaft (§ 5)“ vom 27.09.2012, Az. 36-62800, habe ich um vorherige Beteiligung des Niedersächsischen Umweltministeriums gebeten, wenn Behördenentscheidungen bezüglich der §§ 4 und 5 KrWG getroffen werden. Vor dem Hintergrund wiederkehrender Anfragen bezüglich der abfallrechtlichen Einstufung von aufbereitetem Palettenaltholz aus einer definierten Herkunft teile ich daher Folgendes mit:

Nicht mehr im ursprünglichen Gebrauch befindliche Paletten aus Altholz erfüllen grundsätzlich den Abfallbegriff gemäß § 3 Abs. 2 und 3 KrWG. Dieses sogenannte Palettenaltholz kann im Rahmen eines Verwertungsverfahrens zu Holzhackschnitzeln aufbereitet werden, die stofflich und energetisch verwertet werden können. Handelt es sich bei dem Palettenaltholz um naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

wurde (Definition der Altholzkategorie A I gemäß der Altholzverordnung - AltholzV), können daraus hergestellte Holzhackschnitzel das Ende der Abfalleigenschaft gem.

§ 5 Abs. 1 KrWG erreichen. Hierfür sind bei der Aufbereitung und Konditionierung des Palettenaltholzes die folgenden Randbedingungen und Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Im Rahmen einer Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass nur naturbelassenes und ausschließlich mechanisch bearbeitetes Naturholz entsprechend der Altholzkategorie A I der AltholzV in den Aufbereitungsprozess gelangt und chemisch behandelte Paletten (z. B. aus anderen Staaten) erkannt und aussortiert werden.
2. Die Grenzwerte für Holzhackschnitzel und Holzspäne zur Herstellung von Holzwerkstoffen gemäß Anhang II der AltholzV sind einzuhalten.
3. Es erfolgt eine Kontrolle gem. § 6 AltholzV zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen durch Eigen- und Fremdüberwachung.
4. Das Qualitätsmanagement gewährleistet die Qualität des aufbereiteten Altholzes auch in Bezug auf die sichere Unterschreitung eines Störstoffanteils von 2 Masseprozent.

Bei Einhaltung der o. g. Randbedingungen und Voraussetzungen können bei aufbereiteten Palettenalthölzern die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KrWG kumulativ als erfüllt angesehen werden und das aufbereitete Palettenaltholz ist nicht mehr als Abfall im Sinne des KrWG anzusehen.

Die vorstehend für Palettenaltholz festgelegten Randbedingungen und Voraussetzungen gelten gleichermaßen für sonstiges, naturbelassenes und ausschließlich mechanisch behandeltes Holz der Altholzkategorie A I gemäß AltholzV, das zu Holzhackschnitzeln für die stoffliche Verwendung aufbereitet wird, als auch für solches, das anschließend zum Beispiel einer energetischen Verwertung zugeführt wird.

Im Auftrage

gez. Charlotte Goletz